

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 3.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direct an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Stigger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. — Eine Instruktion für die kgl. Schweizerischen Truppen. (Schluß.) — William Mac Cormac und Dr. Louis Etremeyer, Notizen und Erinnerungen eines Ambulanz-Chirurgen. — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

In Berathung liegt Artikel 18. Derselbe lautet:
„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“

Die Dienstpflicht im Bundesheer beginnt im Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt und endigt am Schluß desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt.“

Für die Kommission leitet Hr. Scherer die Verhandlung mit folgenden Bemerkungen ein:

Die allgemeine Wehrpflicht sei schon in der jetzigen Verfassung ausgesprochen und sie werde auch jetzt wieder als leitendes Prinzip an die Spitze des Abschnittes gestellt. Dagegen habe bisher die Dauer dieser Wehrpflicht bloss im Gesetz ihre Stelle gefunden, während sie jetzt durch die Verfassung bestimmt werden solle.

In Bezug auf Beginn und Ende dieser Wehrpflicht schliesse sich der Vorschlag wesentlich an das Gesetz an. Die Kommission halte nämlich auch jetzt dafür, daß die Wehrpflicht mit dem 20. Jahr beginnen und mit 44 enden solle, was nicht ausschliesse, daß der Pflichtige auch schon vorher in diesem oder jenem Umfang eine Vorbereitung erhalten dürfe.

Das vorgeschlagene Eintrittsjahr sei eben dasjenige, in welchem der Jüngling geistig und körperlich so weit entwickelt erscheine, um den Anforderungen der Instruktion ausreichend zu genügen.

Was die Dauer der Wehrpflicht betreffe, so seien diesfalls schon in der Kommission verschiedene Ansichten laut geworden. So habe man das 40. Jahr beantragt, um solche Elemente auszuschneiden, welche man für die Strapazen eines Feldzuges nicht mehr

für hinlänglich tauglich erachte, wobei man darauf hinweise, daß es weniger darauf ankomme, eine zahlreiche als eine gut organisirte Armee zu schaffen. In der Mehrheit finde aber die Kommission, daß diese Anschauung nicht berechtigt sei, der zufolge der Mann bis zum 44. Jahre nicht mehr gehörrig dienstfähig sein sollte. Vielmehr würde die Mannschaft zwischen dem 40. und 44. Jahre mit der wünschenswerthen körperlichen Tüchtigkeit den Vorzug der Charaktergediegenheit verbinden und das volle Bewußtsein ihrer Bestimmung als republikanische Wehrmänner zu den übrigen guten Eigenschaften hinzubringen.

Hiernach werde als Axiom aufgestellt, daß wir nicht nur eines gutgeschulften, sondern auch eines zahlreichen Heeres bedürfen und daher die Pflicht haben, nach beiden Richtungen Fürsorge eintreten zu lassen.

Wenn auch in der Hauptsache mit dem Antrage einverstanden, so wurde doch von einem andern Kommissionsmitglied (Hrn. Arnold) darauf hingewiesen, wie nothwendig es sein möchte, in Beziehung auf die Dienstpflicht gewisse Begrenzungen eintreten zu lassen, wie dies wenigstens annähernd im jetzigen Artikel der Fall sei, und die Bestimmung, in welchem Maße der Bürger zu den verschiedenen Kategorien des Bundesheeres herangezogen werden könne, nicht ausschließlich dem Gesetz zu überlassen. Niemand bürge dafür, daß die Pflicht nicht zu hoch hinaufgeschraubt werde, und eben um diesfalls dem Bürger eine gewisse Klarheit und Beruhigung zu gewähren, werde jene Abgrenzung befürwortet, in welcher beispielsweise gesagt wurde, daß der Mann im Auszug 7 oder 8, in der Reserve 7 oder 6, in der Landwehr 10 Jahre mit der höchsten Biffer zu dienen habe.

Diese letztere Ansicht wird jedoch bestritten, indem